



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl-Martin Hentschel

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Projekt Banswiesen in Pinneberg

1.) Sind die Banswiesen in Pinneberg ein geschützter Landschaftsteil, z.B. nach FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Gebiet nach § 29a LNatSchG oder anderen Regelungen?

Schutzgebietsausweisungen und ein Naturpark bestehen in diesem Raum nicht. Teile der Banswiesen unterliegen als Röhrichte sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 25 LNatSchG.

2.) Wenn die Frage 1 mit nein beantwortet wird: Besteht auf Grund der Qualität dieses Gebietes eine Verpflichtung für staatliche Stellen für dieses Gebiet einen Schutztitel zu erwirken?

Naturschutzfachlich besteht keine Verpflichtung zur Unterschutzstellung dieses Gebietes. Von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg wird derzeit geprüft, ob eine Ausweitung des östlich der Autobahn liegenden Landschaftsschutzgebietes auf das Gebiet der Banswiesen gemäß § 18 LNatSchG erfolgen soll.

Darüber hinaus wird derzeit in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg geprüft, ob der Bereich der Banswiesen in das neu auszuweisende Überschwemmungsgebiet der

Pinnau einzubeziehen ist. Die Banswiesen liegen von der Höhenlage (2,2 m NN – 2,7 m NN) unter dem derzeitigen Niveau der ÜSG – Grenze von 3,20 m NN und wurden von der unteren Wasserbehörde des Kreises bereits im Rahmen anderer Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet der Pinnau als Stauraumausgleich festgelegt. Die Banswiesen dienen damit bereits heute dem Hochwasserschutz.

3.) Gibt es aus den Gründen zu Frage 1 und 2 oder auf Grund anderer Hindernisse eine Beschränkung gegen die Zulässigkeit der Ausweisung des Gebietes Banswiesen als Baugebiet?

Die unter 1. und 2. bestehenden Restriktionen sind zu berücksichtigen.